

MR Mag. Marius Maurer

2. November 2016

Bundesministerium für Arbeit, Soziales
und Konsumentenschutz

Stubenring 1
1010 Wien

Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsmarktservicegesetz, das Arbeitsmarktpolit-Finanzierungsgesetz und das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert wird (258/ME)

Erläuterungen:

§ 69 Abs. 4 ALVG ermöglicht dem Arbeitsmarktservice (AMS) bereits derzeit den Zugriff auf Meldedaten des Zentralen Melderegisters (ZMR), die zur Vollziehung der Regelungen der Arbeitslosenversicherung erforderlich sind. Die so genannte Haushaltsabfrage, die im § 16a des Meldegesetzes 1991 geregelt ist, steht dem AMS bisher jedoch nicht zur Verfügung. Das AMS benötigt diese Abfragemöglichkeit jedoch ebenso wie die Sozialversicherungsträger, welche zur Feststellung des Anspruches auf Ausgleichszulage bereits darauf zurückgreifen können. Durch die Haushaltsabfrage kann die missbräuchliche Inanspruchnahme von Leistungen der Arbeitslosenversicherung wesentlich erschwert werden, weil dadurch sowohl Scheinwohnsitze in Österreich wie auch (verschwiegene oder bestrittene) Lebensgemeinschaften leichter überprüft und aufgedeckt werden können.

Gesetzestext:

§ 69 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Bundesminister für Inneres hat den regionalen Geschäftsstellen die Meldedaten, die für diese zur Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden, im Wege automationsunterstützter Datenübermittlung aus dem Zentralen Melderegister (ZMR) gemäß § 16 des Meldegesetzes 1991 (MeldeG), BGBl. Nr. 9/1992, unentgeltlich in der Weise zur Verfügung zu stellen, dass diese den Gesamtdatensatz bestimmter Menschen im Datenfernverkehr aus dem Zentralen Melderegister (ZMR) ermitteln und Verknüpfungsanfragen (§ 16a Abs. 3 MeldeG) mit dem Kriterium Adresse durchführen können.“

Zu oben angeführten Begutachtungsverfahren wird hinsichtlich der Änderung des § 69 (4) ALVG folgende Stellungnahme abgegeben:

Nach den Erläuterung ist wohl davon auszugehen, dass es hier Missbrauch im großen Stil gibt.

Um jedoch die Abfrage nach dem Kriterium der Adresse nur auf das Notwendigste zu beschränken und ebenfalls missbräuchliche Abfragen (zB aus Neugier) zu unterbinden, wird angeregt, dass dies nur in jenen Fällen zulässig ist, in welchen auch die Anrechnung eines Partnereinkommens zulässig ist, somit im Bereich des Arbeitsmarktservices ausschließlich in Fällen, in denen die Notstandshilfe beantragt wird und nicht in Fällen im Bereich des Arbeitslosengeldes.

§ 69 Abs. 4 sollte daher lauten:

„(4) Der Bundesminister für Inneres hat den regionalen Geschäftsstellen die Melddaten, die für diese zur Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden, im Wege automationsunterstützter Datenübermittlung aus dem Zentralen Melderegister (ZMR) gemäß § 16 des Meldegesetzes 1991 (MeldeG), BGBl. Nr. 9/1992, unentgeltlich in der Weise zur Verfügung zu stellen, dass diese den Gesamtdatensatz bestimmter Menschen im Datenfernverkehr aus dem Zentralen Melderegister (ZMR) ermitteln und Verknüpfungsanfragen (§ 16a Abs. 3 MeldeG) mit dem Kriterium Adresse durchführen können, **wenn dies für die Gewährung der Notstandshilfe erforderlich ist.**“

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb auch bei Beantragung von Arbeitslosengeld diese Abfragen zulässig sein sollen.

Allerdings macht es sich der Gesetzgeber auch zu einfach, indem hier die Lebensgemeinschaft der Ehe zum Vorteil des Arbeitsmarktservices gleichgestellt ist, in der Pensions- oder Krankenversicherung (zB Hinterbliebenenpension, Mitversicherung) hingegen nicht.

Aufgrund der Tatsache, dass der Zugriff unentgeltlich erfolgt, ist anzunehmen, dass keine oder nur unzureichende Kontrollen durchgeführt werden. Die Vergangenheit hat jedoch gezeigt, dass dann auch jene Personen, welchen eine besondere Vertrauenswürdigkeit zugebilligt wird, der Verführung erliegen können, privat Daten abzufragen.^{1 2 3}

Auch wurde bereits mehrfach darauf hingewiesen, das „ZMR-Googlen“ kein Einzelphänomen ist.⁴ Ebenso unterscheidet sich eine Behördenanfrage im Inhalt der angezeigten Daten von privaten Anfragen deutlich.⁵

Es erscheint daher notwendig, dass mittels Zugriff auf das ZMR für Bürger durch die Bürgerkarte (auch Handysignatur) angezeigt wird, wer, wann und warum auf seine Melddaten zugegriffen hat. Ähnliches wurde bei ELGA eingeführt, da man damit

¹ <https://futurezone.at/netzpolitik/polizisten-greifen-unkontrolliert-auf-sozialversicherungsdaten-zu/192.503.348>

² OGH 11 Os 105/11t vom 6. Oktober 2011

³ OGH 17 Os 1/12v vom 18. Juni 2012

⁴ https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/SNME/SNME_02632/imfname_177722.pdf

⁵ https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/III/III_00242/imfname_222192.pdf

Missbrauch der Zugriffe verhindern könne. Dies war aufgrund der Befürchtung notwendig, dass sich sonst tatsächlich mehr Menschen abgemeldet hätten und das System nicht mehr zu retten gewesen wäre. Deshalb war auch ein Opt-out und kein Opt-In notwendig. Die Anzeige der Zugriffe waren daher ein notwendiges Übel, um die Patienten nicht zu verunsichern und zur Abmeldung zu animieren.⁶

Auch das Arbeitsmarktservice betreibt ein eigenes Portal, das eAMS-Konto.⁷ Auch hier sollten alle Abfragen aufscheinen. Vom Bürger wird Transparenz erwartet, dem Bürger wird aber in seinen eigenen Angelegenheiten keine Transparenz gewährt.

Es kann somit nur jedem Bürger geraten werden, zu seinem zuständigen Meldeamt zu gehen, und einmal im Jahr eine kostenlose Datenschutzauskunft einzuholen. Dies wird aber zu einer erheblichen Mehrbelastung führen, welche leicht vermieden werden könnte.

Der Staat selbst führt immer mehr Automatisierungen ein, um sich selbst einen Verwaltungsaufwand zu ersparen (zB 239/ME⁸, 244/ME⁹). Dem Bürger gibt er das nicht, weil er weiß, dass sowieso die „ich habe nichts zu verbergen“- oder „ist mir doch egal, was die von mir wissen“-Mentalität vorherschend ist und alle anderen nur Querulanten sind.

Jedoch hat jeder sein eigenes System: Die Gerichte den ERV, wobei der Verfahrensstand für Bürger noch immer nicht abfragbar ist, die Verwaltung die elektronische Zustellung, die Finanz ihr eigenes FinanzOnline, das AMS ihr eigenes eKonto, das nicht mittels Bürgerkarte zugänglich ist.

Es wird daher ersucht, die Abfragen wie oben erwähnt, auf das Notwendigste zu beschränken und in weiterer Folge die Zugriffe ausreichend zu protokollieren und zukünftig dem Bürger Online-Zugriff darauf zu gewähren.

Auch der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger sollte einen Onlinezugang für Versicherte einrichten, wo die Betroffenen die Möglichkeit haben nachzusehen, wer und warum auf seine Versichertendaten zugegriffen hat. Dies ist mangels Kontrolle dringend erforderlich.

⁶ <http://www.wgkk.at/portal27/wgkkversportal/content?contentid=10007.726207&viewmode=content>

⁷ <http://www.ams.at/ueber-ams/eams-konto>

⁸ https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00239/index.shtml

⁹ https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00244/index.shtml